

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zü**
Sitzung vom 28. November 1957.

 Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG	
PBG	
Seuzach	0227-0017

4073. Baulinien. Mit Eingabe vom 7. November 1957 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juni 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hettlinger-, der Weiher-, der Bachtobel-, der Welsikoner-, der Leberen-, der Mörsburger-, der Stationsstrasse und der Strehlgasse im Dorfgebiet Seuzach sowie an der Welsikonerstrasse vom Flurweg Kat.-Nr. 971 bis zur Gemeindegrenze Dägerlen, Gemeinde Seuzach. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 21. Juni 1957 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 19. Juli 1957 keine Rekurse ein.

Die zunehmende Bautätigkeit veranlasste den Gemeinderat Seuzach, an den im Dorfgebiet gelegenen Strassen Baulinien festzusetzen, soweit solche noch fehlten. Es betrifft dies die Welsikonerstrasse (I. Kl. Nr. 4), die Stationsstrasse (I. Kl. Nr. 3) und die Hettlingerstrasse (II. Kl. Nr. 5). Die Baulinienabstände betragen für die erste Strasse 22 m, für die beiden andern je 20 m. Sie variieren bei der Weiher-, der Bachtobel-, der Leberen-, der Mörsburgerstrasse und der Strehlgasse entsprechend der geringeren Verkehrsbedeutung zwischen 17 m und 18 m. Bei dieser Gelegenheit wurden auch an der Ausserortsstrecke der Welsikonerstrasse vom Flurweg Kat.-Nr. 971 bis zur Gemeindegrenze Dägerlen Baulinien mit 24 m Abstand festgesetzt.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 13. Juni 1957 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Hettlinger-, der Weiher-, der Bachtobel-, der Welsikoner-, der Leberen-, der Mörsburger-, der Stationsstrasse und der Strehlgasse im Dorfgebiet Seuzach sowie an der Welsikonerstrasse vom Flurweg Kat.-Nr. 971 bis zur Gemeindegrenze Dägerlen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 28. November 1957.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler